

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 447 Auflösung einer Stiftung („Karschöldgen-Stiftung“). S. 371

Wirtschaft und Verkehr

- 448 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 371

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 449 Raumordnungsverfahren für die 380kV-Hochspannungsleitung Wesel (Umspannwerk Niederrhein) bis zur Bundesgrenze (Stadt Isselbura/Gemeente Oude-Isselstreek). S. 372
- 450 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974. S. 372

- 451 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG in Kamp-Lintfort. S. 375

- 452 Antrag der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über den Brunnen 1 in Kamp-Lintfort. S. 375

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 453 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 375

- 454 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 22. November 2011. S. 376

- 455 Ungültigkeitserklärung eines Siegels der Stadt Kleve (Siegel-Nr. 11). S. 376

- 456 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Jörg Pehlkeit). S. 376

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

- 447** **Auflösung einer Stiftung**
 („Karschöldgen-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.380

Düsseldorf, den 8. November 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der nichtgemeinnützigen

„Karschöldgen-Stiftung“

mit Sitz in Solingen genehmigt. Damit ist die Stiftung aufgelöst. Es erfolgt keine Liquidation.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 371

Wirtschaft und Verkehr

- 448** **Bekanntgabe nach § 3a UVPG**
 über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.03-20/8-11 Regiobahn

Düsseldorf, den 3. November 2011

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die REGIOBAHN GmbH hat mit Schreiben vom 28.06.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Plan genehmigung gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau Brücke Nordkanal Bahn-km 3,223 in Neuss gestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 371

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

449 Raumordnungsverfahren für die 380kV-Hochspannungsleitung Wesel (Umspannwerk Niederrhein) bis zur Bundesgrenze (Stadt Isselbura/Gemeente Oude-Ijsselstreek)

Bezirksregierung
32.01.02.03-D-NL

Düsseldorf, den 17. November 2011

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 24. August 2011 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die deutsche Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, Dortmund, und der niederländische Netzbetreiber TenneT TSO B.V., Arnheim, planen eine 380kV-Höchstspannungsleitung von Wesel nach Doetinchem (Niederlande). Als Ergebnis des für den deutschen Streckenabschnitt durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen und auch bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Regionalverband Ruhr
Gutenbergstraße 47
45128 Essen

Kreisverwaltung Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Kreisverwaltung Borken
Burloer Straße 93
46235 Borken

Stadtverwaltung Wesel
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Stadtverwaltung Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

Stadtverwaltung Rees
Markt 1
46459 Rees

Stadtverwaltung Isselburg
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Im Auftrag
gez. Clären

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 372

450 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974

Bezirksregierung
51.01.01.01.E.11
Rodberg-Hespertal-Fischlaken

Düsseldorf, 08. November 2011

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 2**Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:2.500) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Essen, Gemarkung Kupferdreh, Flur 1, Flurstück 191 (tlw.) und Flur 3, Flurstück 346 (tlw.).

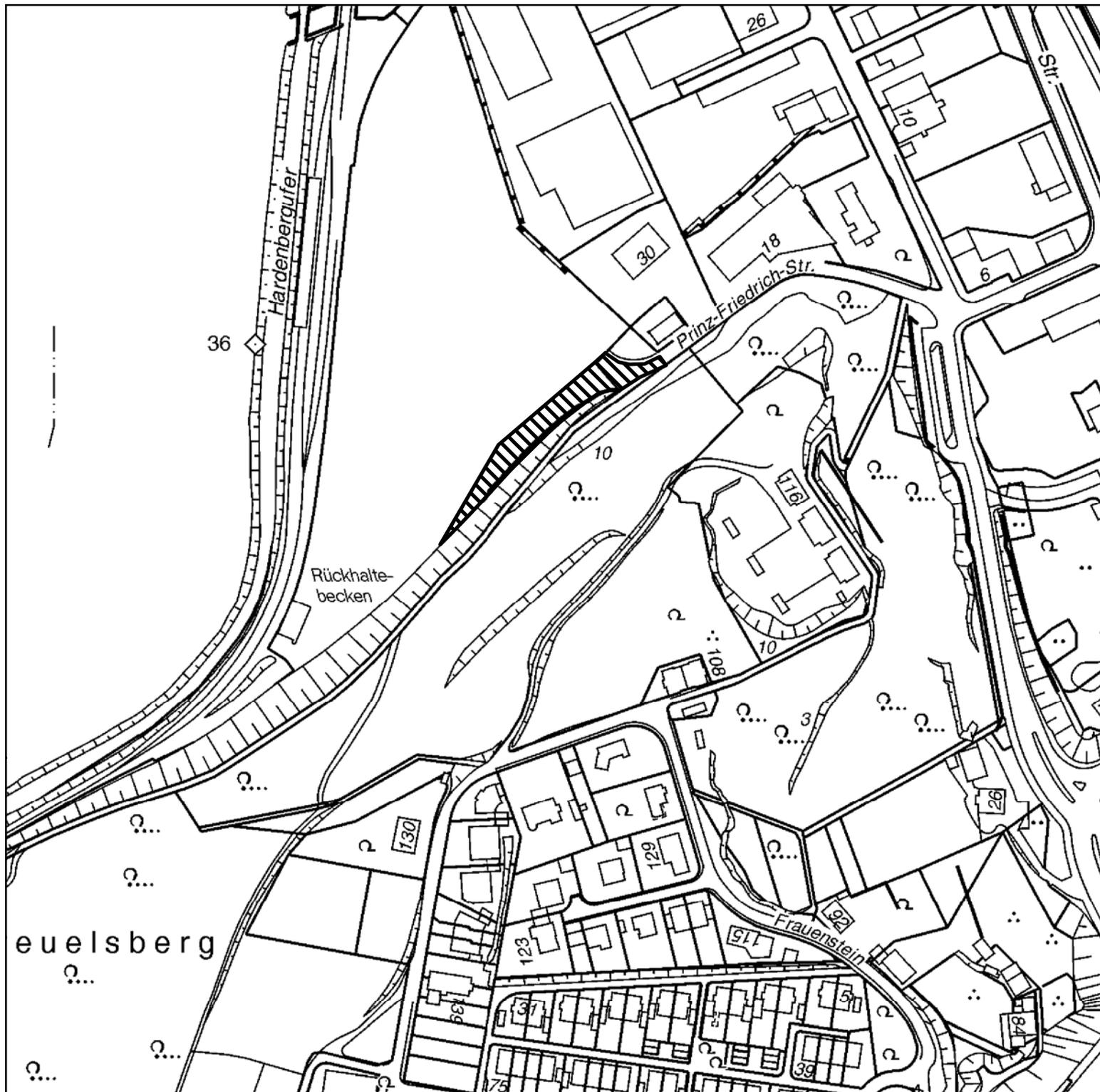
Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
Hansmann



Anlage 1

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974 (Abl. Reg. D-dorf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, Seite 318)

Az.: 51.01.01.01 E.11

Rodberg-Hespertal-Fischlaken

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 08. November 2011
 Im Auftrag

G. G. Hansmann
 (Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 2 500

**451 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der LINEG in Kamp-Lintfort**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0108/11/0104BAA2

Düsseldorf, den 11. November 2011

Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerk in der Kläranlage Moers-Gerd

Die LINEG, Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 20.07.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerk durch Ersatz des BHKW-Modul 2 auf dem Standort Grafschafter Str. 255 in 47443 Moers gestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht

Im Auftrag

Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 375

**452 Antrag der Eyller-Berg
Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser über
den Brunnen 1 in Kamp-Lintfort**

Bezirksregierung
54.06.02.02-WES-040/11

Düsseldorf, den 10. November 2011

Die Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH, Südstraße 2, 47475 Kamp-Lintfort, haben einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 90.000 m³/Jahr Grundwasser zum Zwecke der Berieselung der Wege- und Straßenkörper sowie des Abfallkörpers der Deponie Eyller-Berg.

Wird Grundwasser in einem Volumen von 5.000 m³ bis weniger 100.000 m³/Jahr zutage gefördert und sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 375

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**453 Bekanntmachung der Sitzung
und Tagesordnung der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 25.11.2011 um 11:15 Uhr im Wellings Parkhotel, Neuendickstraße 96, 47475 Kamp-Lintfort, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2011
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- 6 Produktentwicklungsplan 2012 – 2015
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2010
- 8 Haushaltssatzung 2012
- 9 a Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
- 9 b Änderung der Verbandsatzung

- 10 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt
- 11 Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2012
- 12 Mitteilungen und Anfragen Nichtöffentliche Sitzung
- 13 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 14 Bestellung der Verbandsangestellten Silvia Reynders zur Prüferin
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 7. November 2011

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 375

**454 Veröffentlichung der Bekanntmachung
über die Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
am 22. November 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie im Namen des amtierenden Vorsitzenden, Herrn Karl-Heinz-Emmert, zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

**am Dienstag, den 22. November 2011, 15.00 Uhr
in das Deutsche Werkzeugmuseum Remscheid
Cleffstrasse. 2-6, 42855 Remscheid**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Neuwahl eines Mitgliedes des Planungsausschusses
4. Überörtliche Prüfung des Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW in 2010: Aktualisierung der Zweckverbands-Satzung
5. Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das GPA
6. Jahresrechnung 2009
7. Jahresrechnung 2010
8. Umfrage bei benachbarten Naturparks
9. Projekt „Vielfalt schmeckt“ – Sachstandsbericht

10. Projekt „Bergisches Wanderland“ – Sachstandsbericht
11. Durchgeführte Maßnahmen 2011
12. Maßnahmenplan 2012
13. Haushaltsplan 2012
14. Verschiedenes

Gummersbach, den 27. Oktober 2011

Theo Boxberg
Geschäftsführung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 376

**455 Ungültigkeitserklärung
eines Siegels der Stadt Kleve
(Siegel-Nr. 11)**

Das Dienstsiegel der Stadt Kleve mit der Nr. 11 ist am 03.11.2011 entwendet worden.

Beschreibung des Dienstsiegels:
Durchmesser: 34 mm, Gummistempel
Anschrift: Stadt Kleve.

Das Siegel zeigt einen Schwan auf einer Krone sitzend über dem Wappen der Stadt Kleve.

Kleve, den 7. November 2011

Der Bürgermeister
Braucher

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 376

**456 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(POK Jörg Pehlkeit)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1- 42.01

Essen, den 2. November 2011

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209634, ausgestellt am 18.11.2002 durch die LZPD NRW für POK Jörg Pehlkeit, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 376

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach